

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.236.258

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14621/J-NR/2023

Wien, am 24. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. März 2023 unter der Nr. **14621/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zwei Jahre Hass-im-Netz – Bekämpfungsgesetz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- 1. *Welche Maßnahmen wurden in Ihrem Zuständigkeitsbereich gesetzt, um die Bevölkerung über dieses Gesetz zu informieren und welches Budget stand dafür zur Verfügung?*

Das Bundesministerium für Justiz hat eine umfangreiche Informationskampagne durchgeführt, um die Bevölkerung über die neuen Möglichkeiten, die das Hass-im-Netz Bekämpfungsgesetz bietet, zu informieren. Diese Informationskampagne des Bundesministeriums für Justiz dient dazu, Opfer von Hass im Netz auf die ihnen zustehenden Rechte aufmerksam zu machen. Im Zuge dieser Kampagne wird auch auf neue Möglichkeiten der Prozessbegleitung hingewiesen, die durch dieses Gesetz eingeräumt wurden.

Für die Informationskampagne zu den Möglichkeiten der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung wurden im Bundesvoranschlag (BVA) 2022 Mittel in Höhe von 500.000 Euro vorgesehen. Tatsächlich wurden im Rahmen der Informationskampagne inklusive einer Verlängerung insgesamt Maßnahmen im Umfang von ca. 528.000 Euro (inkl. USt) beauftragt.

Darüber hinausgehend wird auf die Beantwortung der parl. Anfrage des Abg.z.NR Chrsitian Ries Nr. 14441/J-NR/2023 verwiesen.

Darüber hinaus wurde das Thema „Hass im Netz“ auf der Website des BMJ als Fokusthema eingerichtet: <https://www.bmj.gv.at/themen/Fokusthemen/gewalt-im-netz.html>

Auf der Seite werden detailliert die verschiedenen Möglichkeiten sowie der zivilrechtliche, strafrechtliche und medienrechtliche Schutz dargestellt. Dort ist auch ein Flyer mit den entsprechenden Informationen in neun verschiedenen Sprachen abrufbar. Der Flyer wurde außerdem mehreren Stakeholdern zur Auflage übermittelt.

Zu den Fragen 2 bis 5:

- 2. Eine große Neuerung betreffend das Strafrecht soll **im Tatbestand des Cybermobbings nach § 107c StGB** erfolgt sein. So soll bereits der erste Fall von Cybermobbing nach § 107c StGB strafbar sein, es soll kein „fortgesetztes“ Cybermobbing mehr brauchen, um eine strafbare Handlung zu begründen (vgl. <https://www.bmj.gv.at/themen/gewalt-im-netz.html>).
 - a. Wie viele Anzeigen betreffend Cybermobbing nach § 107c StGB gab es im Jahr 2022, nach in Kraft treten des HiNBG? Bitte um Aufschlüsselung aller Antworten jeweils nach Bundesländern, Geschlecht der anzeigenenden Person sowie Plattformen, auf denen das Cybermobbing nach § 107c StGB stattgefunden hat.
 - i. In wie vielen Fällen davon kam es zu einer Anklage?
 - ii. In wie vielen Fällen davon wurde das Verfahren eingestellt?
 - iii. In wie vielen Fällen kam es zu Verurteilungen?
 - iv. Bitte auch um Auflistung, wie viele Anzeigen von Minderjährigen bzw. von Fürsorgeberechtigten von Minderjährigen betreffend Cybermobbing nach § 107c StGB getätigt wurden, in wie vielen Fällen es zu einer Anklage kam bzw. in wie vielen Fällen das Verfahren eingestellt wurde.
- 3. Des Weiteren wurde der **Verhetzungstatbestand nach § 283 Abs. 1 Z 2 StGB** ausgeweitet und umfasst auch Verhetzung gegen Einzelpersonen, nicht nur gegen ganze Bevölkerungsgruppen.

- a. Wie viele Anzeigen betreffend Verhetzung nach § 283 Abs. 1 Z 2 StGB im Netz gab es im Jahr 2022? Bitte um Aufschlüsselung aller Antworten jeweils nach Bundesländern, Geschlecht der anzeigenenden Person sowie Plattformen, auf denen die Verhetzung nach § 283 Abs. 1 Z 2 StGB stattgefunden hat.
- i. In wie vielen Fällen davon kam es zu einer Anklage?
 - ii. In wie vielen Fällen wurde das Verfahren eingestellt?
 - iii. In wie vielen Fällen kam es zu Verurteilungen?
 - iv. Wie viele der im Jahr 2022 gemeldeten Fälle von Verhetzung nach § 283 Abs. 1 Z 2 StGB im Netz waren Fälle von Verhetzung gegen Einzelpersonen?
 - v. Bitte auch um Auflistung, wie viele Anzeigen von Minderjährigen bzw. von Fürsorgeberechtigten von Minderjährigen betreffend Verhetzung nach § 283 Abs. 1 Z 2 StGB im Netz getätigt wurden, in wie vielen Fällen es zu einer Anklage kam bzw. in wie vielen Fällen das Verfahren eingestellt wurde.
- 4. Wie viele Anzeigen betreffend des Tatbestands der unbefugten Bildaufnahmen, insbesondere auch „**Upskirting**“ nach § 120a StGB gab es im Jahr 2022? Bitte um Aufschlüsselung aller Antworten jeweils nach Bundesländern, Geschlecht der anzeigenenden Person sowie Plattformen.
- i. In wie vielen Fällen davon kam es zu einer Anklage?
 - ii. In wie vielen Fällen wurde das Verfahren eingestellt? Bitte um Auflistung der gemeldeten Fälle aufgeschlüsselt nach a) Bundesland und b) Plattform.
 - iii. In wie vielen Fällen kam es zu Verurteilungen?
 - iv. Bitte auch um Auflistung, wie viele Anzeigen von Minderjährigen bzw. von Fürsorgeberechtigten von Minderjährigen betreffend diesen neuen Tatbestand getätigt wurden, in wie vielen Fällen es zu einer Anklage kam bzw. in wie vielen Fällen das Verfahren eingestellt wurde.
- 5. Mit dem HiNBG wurde auch die Möglichkeit eines **Mandatsverfahrens nach § 549 ZPO** als neues zivilgerichtliches Sonderverfahren geschaffen. Neben den strafrechtlichen Anzeigen wurde damit den Nutzer*innen auch die Option gelegt, bei einem Inhalt der gegen die Menschenwürde verstößt, einen Unterlassungsauftrag beim Bezirksgericht zu erwirken.
- a. Wie viele Unterlassungsaufträge nach § 549 ZPO wurden im Jahr 2022 erwirkt? Bitte um Aufschlüsselung aller Antworten nach Bundesländern, Geschlecht der anzeigenenden Person und Plattformen.
- i. Gegen wie viele Unterlassungsaufträge nach § 549 ZPO wurde ein Einwand erhoben?
 - ii. Von allen Unterlassungsaufträgen nach § 549 ZPO, wie viele wurden durch die Nicht-Weiterverbreitung des Inhalts durch den Beklagten beendet?

- iii. Von allen Unterlassungsaufträgen nach § 549 ZPO, wie viele führten zu einem ordentlichen Verfahren?*
- iv. Bitte auch um Auflistung, wie viele Unterlassungsaufträge nach § 549 ZPO von Minderjährigen bzw. von Fürsorgeberechtigten von Minderjährigen getätigt wurden, in wie vielen Fällen ein Einwand erhoben wurden und wie viele Fälle zu einem ordentlichen Verfahren führten.*
- b. Für die Einbringung eines solchen Unterlassungsauftrags müssen Nutzer*innen ca. 100 Euro zahlen. Gibt es hier finanzielle Unterstützung für Personen mit geringem oder keinem Einkommen?*
- c. In wie vielen Fällen kam es zu einer vorläufigen Vollstreckbarkeit?*
- d. Zum Formular „Klage und Antrag auf Erlassung eines Unterlassungsauftrages“ (vgl. <https://justizonline.gv.at/jop/web/formulare/kategorie/17/79>): Die Webversion des Formulars bietet Hilfestellungen beim Ausfüllen des Formulars. Gibt es eine ähnliche Hilfestellung (zB einen Leitfaden), wenn Personen dies händisch bzw. analog ausfüllen?*

Zu den Fragen 2 bis 5 wird auf die beiliegenden Auswertungen der Verfahrensautomation Justiz (VJ) verwiesen, in denen die angefragten Zahlen (soweit verfügbar) ausgewiesen sind. Eine Statistik über Strafanzeigen liegt dem Justizressort nicht vor. Über die Verfahrensautomation Justiz kann nur der Verfahrensanfall bei den Staatsanwaltschaften ausgewertet werden. Darüber hinaus liegen keine auswertbaren Daten vor. Das Geschlecht der anzeigenbaren bzw. der antragstellenden Personen kann nicht automatisiert ausgewertet werden.

Zudem wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage des Abg.z.NR Dr. Nikolaus Scherak, Nr. 14569/J, verwiesen.

- *6. Zusätzlich zum zivilrechtlichen Unterlassungsauftrag kann auch der/die Dienstgeber*in auf Unterlassung und Beseitigung nach § 20 Abs. 2 ABGB bzw. § 33a MedienG plädieren. In der Anfragebeantwortung vom 14. April 2022 haben Sie angegeben, dass Ihnen dazu kein Datenmaterial vorliegt. Hat sich dieser Umstand geändert?*
 - a. Wenn ja, wie viele Fälle von Unterlassungs- und Beseitigungsklagen nach § 20 Abs. 2 ABGB bzw. § 33a MedienG, eingebracht von dem/der Arbeit- oder Dienstgeber*in, gab es im Jahr 2021 und 2022 und was war das Ergebnis? Bitte um Aufschlüsselung aller Antworten nach Bundesland, Geschlecht der anzeigenbaren Person und Plattform.*

Dazu liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Daten vor. Eine automationsunterstützte Auswertung der von einer:inem Arbeit- oder Dienstgeber:in eingebrachten Unterlassungs- und Beseitigungsklagen nach § 20 Abs. 2 ABGB bzw. § 33a MedienG ist nicht möglich.

Zur Frage 7:

- 7. Wie viele Anträge auf Ausforschung nach § 71 StPO wurden im Jahr 2022 wegen des Vorwurfs einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung nach § 113 StGB gestellt? Bitte um Aufschlüsselung aller Antworten nach Bundesländern, Geschlecht der beantragenden Person sowie Plattformen.
 - a. Wie vielen Anträgen davon wurde stattgegeben bzw. wie vielen nicht?
 - b. Bitte auch um Auflistung, wie viele Anträge auf Ausforschung nach § 71 StPO von Minderjährigen bzw. von Fürsorgeberechtigten von Minderjährigen getätigt wurden, in wie vielen Fällen einer Ausforschung stattgegeben wurde bzw. in wie vielen Fällen nicht.
 - c. Wie viele Anträge auf Ausforschung nach § 71 StPO wurden im Jahr 2022 wegen Beleidung nach § 115 StGB gestellt? Bitte um Aufschlüsselung aller Antworten nach Bundesländern, Geschlecht der beantragenden Person sowie Plattformen.
 - i. Wie vielen Anträgen davon wurde stattgegeben bzw. wie vielen nicht?
 - ii. Bitte auch um Auflistung, wie viele Anträge auf Ausforschung nach § 71 StPO von Minderjährigen bzw. von Fürsorgeberechtigten von Minderjährigen getätigt wurden, in wie vielen Fällen einer Ausforschung stattgegeben wurde bzw. in wie vielen Fällen nicht.
 - d. Nachdem das Landesgericht der Ausforschung nach § 71 StPO stattgegeben hat, welche Behörden wurden jeweils mit der tatsächlichen Ausforschung betraut?
 - e. Von welchen Personengruppen wird das Instrument der Ausforschung nach § 71 StPO vorrangig genutzt?
 - f. Gibt es Indizien/Fakten/konkrete Vorfälle dafür, dass das Instrument der Ausforschung nach § 71 StPO missbräuchlich verwendet wird?

Eine Aktualisierung der anlässlich der parlamentarischen Anfrage der Abg.z.NR Katharina Kucharowits, Nr. 9816/J-NR/2022, durchgeführten Auswertung aus der Verfahrensautomation ergab eine mittlerweile erfolgte, nicht vernachlässigbare Datennacherfassung für das Jahr 2021. Nach dieser nun vorliegenden Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz wurden im Jahr 2021 in 52 (statt 34) Verfahren wegen § 111 StGB, in einem Verfahren wegen § 113 StGB und in 59 (statt 30) Verfahren wegen § 115 StGB, somit in insgesamt 112 (statt 65) Verfahren Anträge an die Haft- und Rechtsschutzrichter:innen gestellt. Im Jahr 2022 wurden in 26 Verfahren wegen § 111 StGB, in zwei Verfahren wegen § 113 StGB und in 45 Verfahren wegen § 115 StGB, somit in

insgesamt 73 Verfahren Anträge an die Haft- und Rechtsschutzrichter:innen gestellt. Eine darüber hinausgehende Auswertung ist nicht möglich.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die beantragte Ermittlungsmaßnahme vor, hat das Gericht (§ 31 Abs. 1 Z 6 StPO) die Kriminalpolizei mit der Durchführung der angeordneten Ermittlungsmaßnahme zu beauftragten. Die Kriminalpolizei hat in weiterer Folge an das Gericht zu berichten (sinngemäße Anwendung des § 210 Abs. 3 zweiter Satz StPO gemäß § 71 Abs. 1 fünfter Satz StPO).

Nach der Evaluierung liegen keine Hinweise vor, die darauf schließen lassen, dass das Instrument der Ausforschung nach § 71 StPO missbräuchlich verwendet wird.

Zur Frage 8:

- 8. Zudem soll „Eine vermehrte psychosoziale und juristische Prozessbegleitung [...] Opfer von Hass im Netz dabei unterstützen, mit der außerordentlichen Belastung eines Strafverfahrens besser umgehen zu können.“
 - a. Wie viele Opfer von Hass im Netz nach § 65 Z 1 StPO wurden im Jahr 2022 durch psychosoziale Prozessbegleitung nach § 66b StPO unterstützt? Bitte um Auflistung nach Bundesland, Geschlecht der unterstützten Person und Plattform, auf der die Person Hass im Netz erfahren hat.
 - i. Wie viele Personen davon waren jeweils betroffen von beharrlicher Verfolgung nach § 107a StGB, von fortlaufender Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computergesetzes nach § 107c StGB und von Verhetzung nach § 283 StGB?
 - ii. Wie viele Personen davon waren jeweils betroffen von übler Nachrede nach § 111 StGB, vom Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung nach § 113 StGB, von Beleidigung nach § 115 StGB oder von Verleumdung nach § 297 StGB, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde?
 - b. Wie viele Opfer von Hass im Netz nach § 65 Z 1 StPO wurden im Jahr 2022 durch psychosoziale Prozessbegleitung nach § 66b StPO unterstützt? Bitte um Auflistung nach Bundesland, Geschlecht der unterstützten Person und Plattform, auf der die Person Hass im Netz erfahren hat.
 - i. Wie viele Personen davon waren jeweils betroffen von beharrlicher Verfolgung nach § 107a StGB, von fortlaufender Belästigung im Wege einer

Telekommunikation oder eines Computergesetzes nach § 107c StGB und von Verhetzung nach § 283 StGB?

ii. Wie viele Personen davon waren jeweils betroffen von übler Nachrede nach § 111 StGB, vom Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung nach § 113 StGB, von Beleidigung nach § 115 StGB oder von Verleumdung nach § 297 StGB, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde?

*c. Wie viele minderjährige Zeug*innen von Gewalt im sozialen Nahraum wurden im Jahr 2022 durch psychosoziale Prozessbegleitung nach § 66b StPO unterstützt?*

Bitte um Auflistung nach Bundesland, Geschlecht der unterstützten Person und Plattform, auf der die Person Hass im Netz erfahren hat.

*d. Wie viele minderjährige Zeug*innen von Gewalt im sozialen Nahraum wurden im Jahr 2022 durch psychosoziale Prozessbegleitung nach § 66b StPO unterstützt?*

Bitte um Auflistung nach Bundesland, Geschlecht der unterstützten Person und Plattform, auf der die Person Hass im Netz erfahren hat.

e. Zu den Ressourcen der psychosozialen Prozessbegleitung: Wie viele Personen waren im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung 2022 tätig? Bitte um Angaben aufgeschlüsselt nach Bundesländern.

f. Wie hoch war das Budget für die psychosoziale Prozessbegleitung im Jahr 2022? Bitte um Angaben nach Bundesländern.

g. Welche finanziellen und personellen Ressourcen wird es für 2023 und 2024 geben?

Zu Frage Nr. 8.a. und 8.b. wird auf die Jahresfallzahlen in der nachfolgenden Tabelle verwiesen. Darüber hinausgehende Informationen (insbesondere hinsichtlich der Plattform) liegen nicht vor.

Betreffend die weitergehenden Fragen 8a.i., 8a.ii., 8b.i., 8b.ii., 8c., 8d. und 8e. stehen keine Daten zur Verfügung.

			JPB-unabhängig	mit JPB	ohne JPB
alle Wohnorte	Jahresfallzahl	Beide Geschlechter	27	13	14
		M	10	6	4
		W	17	7	10
AT	Jahresfallzahl	Insgesamt	26	13	13

		M	10	6	4
		W	16	7	9
B	Jahresfallzahl	Insgesamt	0	0	0
		M	0	0	0
		W	0	0	0
K	Jahresfallzahl	Insgesamt	1	1	0
		M	1	1	0
		W	0	0	0
N	Jahresfallzahl	Insgesamt	1	1	0
		M	0	0	0
		W	1	1	0
O	Jahresfallzahl	Insgesamt	1	1	0
		M	0	0	0
		W	1	1	0
S	Jahresfallzahl	Insgesamt	0	0	0
		M	0	0	0
		W	0	0	0
St	Jahresfallzahl	Insgesamt	0	0	0
		M	0	0	0
		W	0	0	0
T	Jahresfallzahl	Insgesamt	1	0	1
		M	1	0	1
		W	0	0	0
V	Jahresfallzahl	Insgesamt	0	0	0
		M	0	0	0
		W	0	0	0
W	Jahresfallzahl	Insgesamt	22	10	12
		M	8	5	3
		W	14	5	9
nicht AT	Jahresfallzahl	Insgesamt	1	0	1
		M	0	0	0
		W	1	0	1

Das für die Prozessbegleitung vorgesehene Budget in den Jahren 2022 und 2023 beläuft sich auf jeweils rund 15,8 Mio Euro. Dieses Budget umfasst sowohl die psychosoziale als auch die juristische Prozessbegleitung für alle Bundesländer.

Für das Jahr 2024 liegen noch keine Budgetzahlen vor.

Zur Frage 10:

- 10. Neben der Beratungsstelle #GegenHass im Netz von Verein Zivilcourage und Anti-Rassismus Arbeit (ZARA), gibt es seit 2022 weitere Beratungsstellen für betroffene Personen?

- a. Falls ja, bitte um Auflistung je nach Bundesland.*
- b. Falls nein, wie wird der Beratungs- und auch Präventionsarbeit v.a. in den Bundesländern dann Rechnung getragen?*
- c. Welche zusätzlichen finanziellen Mittel wurden ZARA von Ihrem Ressort seit In KraftTreten des HiNBG zur Verfügung gestellt?*

- Kärnten:
 - Gewaltschutzzentrum Kärnten
- Oberösterreich:
 - Autonomes Frauenzentrum
- Salzburg:
 - Frauennotruf Salzburg
- Wien:
 - Frauennotruf Wien
 - Neustart
 - Weisser Ring
 - Wiener Interventionsstelle
 - ZARA

Im Jahr 2021 erhielt der Verein ZARA zusätzliche Mittel iHv 5.000 Euro. Die Prozessbegleitungsleistungen von ZARA wurden im Jahr 2021 über den Weissen Ring abgerechnet, weshalb eine gesonderte Auswertung nicht möglich ist. Im Jahr 2022 erhielt ZARA für die Durchführung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung auf der Grundlage eines eigenen Förderungsvertrages insgesamt 23.560,36 Euro.

Zur Frage 11:

- *11. Gab es im Jahr 2022 zusätzliche personelle und finanzielle Mittel für alle mit der Umsetzung des HiNBG betroffenen Stellen (Bezirks- und Landesgerichte, Beratungsstellen etc), um der adäquaten Umsetzung des Gesetzes gerecht zu werden? Bitte um Auflistung der zusätzlichen finanziellen Mittel einerseits und personellen Mittel andererseits a) je nach Bundesland und b) je nach Stelle (Landesgerichte, Bezirksgerichte, Beratungsstellen etc.).*
- a. Wird es für das Jahr 2023 zusätzliche finanzielle Ressourcen geben? Bitte wieder um Auflistung a) je nach Bundesland und b) je nach Stelle (Landesgericht, Bezirksgerichte, Beratungsstellen etc.)*

b. Wird es für das Jahr 2023 zusätzliche personelle Ressourcen geben? Bitte wiederum Auflistung a) je nach Bundesland und b) je nach Stelle, je nach Stelle (Landesgericht, Bezirksgerichte, Beratungsstellen etc.)

Zunächst wurde die im Bundesvoranschlag (BVA) 2021 vorgenommene Aufstockung der Budgetmittel um 3,281 Mio. Euro für Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz auch im BVA 2022 und im BVA 2023 berücksichtigt. Zudem wurden generell im BVA 2022 weitere Aufstockungen zur Abdeckung des Mehrbedarfs durch steigende Fallzahlen im Bereich der Prozessbegleitung (0,808 Mio. Euro), für die Erhöhung der Stundensätze für die psychosoziale Prozessbegleitung (1 Mio. Euro) und für das Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Frauen und zur Stärkung der Gewaltprävention (0,380 Mio. Euro) vorgenommen, die auch im BVA 2023 berücksichtigt wurden. Wie bereits in der Voranfrage ausgeführt, standen im Rahmen des BVA 2022 auch den weiteren betroffenen Organisationseinheiten (Oberlandesgerichte Wien, Linz, Graz und Innsbruck, in denen die Auszahlungen der einzelnen Gerichte und Staatsanwaltschaften des jeweiligen Sprengels verrechnet werden) die erforderlichen Budgetmittel für die Besetzung von freien Planstellen – unter anderem zur Abdeckung des Mehranfalls durch die Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt und Hass im Netz – zur Verfügung. Darüber hinaus wurden auch im BVA 2023 weitere Mittel im Bereich der Oberlandesgerichte für die Besetzung freier Planstellen, wobei eine genaue Aufschlüsselung der zusätzlichen Mittel je Dienststelle nicht möglich ist, zumal die Zuweisung dieser Mittel an die jeweilige haushaltsführende Stelle (Oberlandesgericht) erfolgt.

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) zum HiNBG hat für den Bereich der Zivilgerichte einen Mehrbedarf von in Summe zwei richterlichen Vollbeschäftigungäquivalenten (VBÄ) und für die Strafgerichte von 1,63 VBÄ ausgewiesen. Bereits mit dem Personalplan 2020 konnten zehn zusätzliche richterliche Planstellen erreicht werden, die unter anderem der Abdeckung des sich aus dem HiNBG ergebenden personellen Mehraufwands dienen.

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine konkrete Zuweisung zusätzlicher Planstellenkapazitäten zu einzelnen Gerichten aufgrund der Kleinteiligkeit des sich aus dem HiNBG ergebenden Mehrbedarfs pro Gericht nicht möglich ist. Vielmehr erfolgen Zusystemisierungen von erforderlichen Personalkapazitäten strikt bedarfsbezogen im Sinne einer Gesamtbetrachtung und unter strenger Beachtung der sich aus dem richterlichen Dienstrecht ergebenden Vorgaben für die Personalallokation.

Zur Frage 12:

- Welche *Präventionsmaßnahmen* werden seitens der Bundesregierung und im Besonderem in Ihrem Ressort ergänzend zum HiNBG gesetzt?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 11 der Voranfrage Nr. 9816/J-NR/2022 verwiesen. Über die Strafverfolgung hinausgehende Präventionsarbeit liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Justizressorts, sondern ist im Innenministerium sowie im Bildungsbereich angesiedelt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

